

AKTENVERMERK

Information zur vorübergehenden Senkung des USt-Satzes zum 01.07.2020 (Bestandteil des „Coronapaketes 06/2020“)

Mit dem Ziel der Stärkung von Konjunktur und Wirtschaftskraft hat der Gesetzgeber im Juni 2020 ein umfangreiches weiteres „Corona-Krisenbewältigungspaket“ in Gestalt des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen. Dessen meistbeachtetes Element ist dabei wohl die Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % mit Wirkung zum 01.07.2020 und zunächst befristet bis zum 31.12.2020. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 30.06.2020 hierzu eine umfassende Verwaltungsanweisung erteilt.

Die Umsetzung stellt Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen und führt zu kurzfristigem Handlungsbedarf, da insbesondere Systeme und Prozesse angepasst werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes von Bedeutung und zu beachten:

- (1)** Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist. Für die Lieferung ist dabei die Verschaffung der Verfügungsmacht, für die sonstige Leistung (Dienstleistung) ist der Zeitpunkt der Vollendung entscheidend. Dies gilt für wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die jeweils gesonderte Entgelte vereinbart wurden (sog. Teilleistungen) entsprechend.

Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

Hiernach sind die Steuersätze grundsätzlich wie folgt anzuwenden:

	Bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen	Zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen	Ab 01.01.2021 ausgeführte Leistungen
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

Bsp.: Die Verwaltungsleistung des Insolvenzverwalters als sonstige Leistung gilt mit Aufhebung bzw. Einstellung des jeweiligen Insolvenzverfahrens als vollständig erbracht. Ergeht der Beschluss über die Aufhebung/Einstellung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum der Steuersatzsenkung, so unterliegt die Vergütung des Insolvenzverwalters dem abgesenkten Steuersatz von 16%. Dies gilt ungeachtet etwa vor dem 01.07.2020 gestellter Vorschussrechnungen und entsprechender Zahlungen bzw. Vereinnahmungen. In entsprechenden Konstellationen sind bereits

gestellte Vergütungsrechnungen unter Ausweis des abgesenkten Mehrwertsteuersatzes zu berichtigen.

Wird in Rechnungen über im Zeitraum der Steuersatzsenkung erbrachte Lieferungen und Leistungen der ungeminderte Steuersatz ausgewiesen, so liegt ein unrichtiger Steuerausweis vor, der eine entsprechende Steuerschuld gegenüber der Finanzbehörde nach sich zieht. D.h. der Mehrbetrag ist ungeachtet des tatsächlich geltenden Mehrwertsteuersatzes abzuführen.

Im Hinblick auf im Juli 2020 erbrachte Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmern wird es aus Vereinfachungsgründen seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die entsprechenden Rechnungen unter Ausweis von 19 bzw. 7 % gestellt werden.

(2) Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt Obiges wie folgt:

Vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 ist für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen. Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gelten somit folgende Steuersätze:

- bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen 19 %,
- zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 %,
- zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 ausgeführte Leistungen 7 %,
- ab 01.07.2021 ausgeführte Leistungen 19 %.

(3) Bei Anzahlungen (Vorkasse), die vor dem 01.07.2020 für Leistungen, die im Zeitraum der Steuersatzsenkung erbracht werden, vereinnahmt oder gezahlt wurden/werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was im Rahmen der Schlussrechnung entsprechend zu berücksichtigen ist.

Entsprechendes gilt bei vor dem 01.07.2020 vereinnahmten / gezahlten Entgelten für nach dem 01.07.2020 und vor dem 01.01.2021 erbrachte Leistungen.

(4) Die Senkung der Steuersätze muss im Unternehmen technisch umgesetzt werden, d.h. Kassen- und ERP-Systeme sind auf die vorübergehend abgesenkten Steuersätze anzupassen.

Für die Buchhaltung werden gesonderte / neue Konten bzw. Steuerschlüssel für die vorübergehend geminderten Steuersätze benötigt.

(5) Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 bezogene Eingangsleistungen und erhaltene Lieferungen der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen ist. Weist die Rechnung den ungeminderten Steuersatz aus, liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Wurde vor dem 01.07.2020 aus einer bereits gestellten Vorauszahlungsrechnung unter Ausweis des nicht abgesenkten Steuersatzes für eine erst im Steuersatzsenkungszeitraum erbrachte Leistung der entsprechende Vorsteuerabzug geltend gemacht, so hat im Zeitraum der Leistungserbringung eine entsprechende Vorsteuerberichtigung zu erfolgen. Korrespondierend dazu sollte auf einer Berichtigung der Eingangsrechnung bestanden werden.

Im Hinblick auf im Juli 2020 erbrachte Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmern gilt aus Vereinfachungsgründen die unter Ziff. (1) am Ende angeführte Nichtbeanstandungsregel auch für den Vorsteuerabzug des beziehenden Unternehmers, d.h. seitens der Finanzverwaltung wird ein Vorsteuerabzug von 19 bzw. 7% nicht beanstandet, wenn die Rechnung unter entsprechendem Ausweis gestellt wurde.

- (6)** Im Hinblick auf Dauerschuldverhältnisse, z.B. Miet- oder Leasingverträge, ist zu prüfen, ob die Verträge für die Leistungszeiträume des Steuersenkungszeitraumes an die geänderte Rechtslage entsprechend anzupassen sind. Enthalten die Verträge offene Steuerausweise, sollte die vorübergehende Anpassung zur Meidung unrichtiger Steuerausweise erfolgen. Weisen die Verträge lediglich Bruttoentgelte aus ist dies ebenso zu empfehlen, wenn der Vorteil aus der Senkung des Steuersatzes an den jeweiligen Kunden weitergegeben werden soll.

Kein Handlungsbedarf besteht bei Verträgen, die ein Nettoentgelt nebst Anmerkung „zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer“ bzw. einer vergleichbaren Formulierung enthalten. Hier ist lediglich auf die korrekte Rechnungstellung zu achten.

- (7)** Die Finanzverwaltung wird keine geänderten Formulare für Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. die Umsatzsteuerjahreserklärung 2020 zur Verfügung stellen. Die Bemessungsgrundlage zu Umsätzen zu 16% und 5% sowie der dazugehörige Steuerbetrag gesammelt in den Kennziffern für Umsätze zu anderen Steuersätzen einzutragen. Diesbezüglich wurden die Anleitungen zur Umsatzsteuervoranmeldung 2020 (Vordruckmuster USt 1 E) bzw. Umsatzsteuererklärung 2020 (Vordruckmuster USt 2 E) geändert.

Stand: 03. Juli 2020